

Bestätigung Freiwillige Trennung / Getrennter Wohnsitz

Die nachstehenden Ehepartner / eingetragene Partner bestätigen hiermit (bitte ankreuzen):

- Freiwillige Trennung**
Die Einwohnerdienste werden ermächtigt, die Personen mit dem Vermerk "freiwillig getrennt" zu führen (der Zivilstand bleibt "verheiratet").
- Getrennter Wohnsitz**
Die Einwohnerdienste führen die beiden Ehepartner / eingetragene Partner an unterschiedlichen Wohnadressen mit dem Vermerk "separater Wohnsitz" → es ist keine Trennung erfolgt.

Für die Ermächtigung zur Eintragung im Einwohnerregister muss zwingend das Einverständnis von beiden Ehepartnern / eingetragenen Partnern vorliegen.

	Ehepartner/in	Ehepartner/in
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
Adresse	_____	_____
PLZ / Ort	_____	_____
Datum der Trennung / getrennter Wohnsitz	_____	_____ *

* Die Trennung wird erst per Umzugsdatum eines Ehepartners erfasst.

Unterschrift _____

→ Bitte reichen Sie diese Bestätigung **originalunterzeichnet** zusammen mit einer Kopie eines **amtlichen Ausweises** (Pass oder ID) von beiden Ehepartnern (eingetragenen Partnern) bei den Einwohnerdiensten Birsfelden ein.

→ Sind minderjährige Kinder vorhanden, ist die 2. Seite zwingend auszufüllen.

Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge und zur Wohnsitzadresse Minderjähriger
(Aufenthaltort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Trennungsmitteilung / getrennter Wohnsitz rechtsgültig.

Angabe zu den minderjährigen Kindern:

Name _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____
Name _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____
Name _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____
Name _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____

Die unterzeichnenden sorgeberechtigten und meldepflichtigen Personen erklären hiermit, die gemeinsame elterliche Sorge auszuüben.

Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschut- oder Gerichtsbehörden vor.

Neue Wohn-/Meldeadresse der Kinder: _____

Beide Elternteile sind mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes bzw. des Wohnsitzes einverstanden (Art. 301a ZGB).

Unterschrift _____ Ehepartner/in _____ Ehepartner/in

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2026)

Art. 301a ⁴⁰⁵

- ¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.
- ² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutbehörde, wenn:
 - a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
 - b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.
- ³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.
- ⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.
- ⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutbehörde.

⁴⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Elterliche Sorge), in Kraft seit 1. Juli 2014 (AS 2014 357; BBl 2011 9077).